

Bundessozialgericht

11 RA 210/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

Zugestellt am
9. Okt. 1968

Reg. Hauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. September 1968 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 7. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Witwenrente der Klägerin für die Zeit ab 1. Juli 1965.

Der Ehemann der Klägerin - der Versicherte - erhielt seit 1953 (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) Rente wegen Berufsunfähigkeit, die ab 1. Januar 1957 nach Art. 2 § 31 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellt, ab 1. Januar 1959 laufend angepaßt wurde und zuletzt 538,70 DM betrug. Im April 1962 starb der Versicherte. Die Klägerin erhielt Witwenrente nach § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der damals maßgebenden Fassung. Die Beklagte stellte diese Rente mit Bescheid vom 5. Juni 1963 für die Zeit ab 1. Mai 1962 - unter Gewährung der Bezüge in Höhe der Versichertenrente für das "Sterbevierteljahr" (§ 45 Abs. 5 AVG) - auf monatlich 176,-- DM fest; die Rente erhöhte sich nach dem 6. und 7. Rentenanpassungsgesetz (RAG). Im August 1965 führte die Beklagte die Neuberechnung der Rente ab 1. Juli 1965 aufgrund des durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 neu eingefügten § 37 b AVG und der Neufassung des § 45 Abs. 2 AVG durch. Sie erhöhte zunächst den Zahlungsbetrag der Witwenrente bei Rentenbeginn (176,-- DM) um den "Ausgleichsbetrag" nach § 37 b AVG (54,80 DM) auf 230,80 DM. Da diese Rente um 92,50 DM niedriger war als sechs Zehntel des Zahlungsbetrags der Versichertenrente im Zeitpunkt des Todes mit 323,30 DM (= sechs Zehntel aus 538,70 DM), wurde die nach dem 6. und 7. RAG von 230,80 DM auf 257,80 DM angepaßte Rente um den ebenfalls - von 92,50 DM auf 109,60 DM - angepaßten Unterschiedsbetrag erhöht und mit 367,40 DM festgestellt (Bescheid vom 4. Oktober 1965).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Mit der Klage verlangte die Klägerin eine höhere Rente: Bei der Neuberechnung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG sei zwar von dem Sechs-Zehntel-Betrag der Versichertenrente im Zeitpunkt des Todes mit 323,30 DM auszugehen, dieser Betrag sei aber nach dem 6. und 7. RAG anzupassen und sodann um den Ausgleichsbetrag von 54,80 DM zu erhöhen. Das Sozialgericht (SG) Oldenburg wies die Klage ab (Urteil vom 25. Januar 1967). Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 7. Juli 1967); es hielt die Berechnung der Witwenrente in dem angefochtenen Bescheid für richtig. Die Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin legte frist- und formgerecht Revision ein mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG vom 25. Januar 1967 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1965 zu ändern und diese zu verurteilen, an die Klägerin Witwenrente vom 1. Juli 1965 ab in Höhe von monatlich 437,50 DM zu zahlen.

Sie hielt an ihrer bisherigen Rechtsauffassung fest; nach ihrer Meinung ist ihr der Sechs-Zehntel-Betrag der Versichertenrente, angepaßt nach dem 6. und 7. RAG mit 382,70 DM zu gewähren und dieser Betrag um den Ausgleichsbetrag von 54,80 DM zu erhöhen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist die Berechnung der Witwenrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1965 an. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Klägerin seit 1962 eine nach § 45 Abs. 2 AVG in der damaligen Fassung berechnete Witwenrente erhalten. § 45 Abs. 2 AVG ist durch Art. 1 § 2 Nr. 26 a RVÄndG vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) im Absatz 2 geändert worden, als Satz 2 ist in die Vorschrift eingefügt worden: "Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente bezogen und beträgt die nach Satz 1 berechnete Rente weniger als sechs Zehntel des Zahlbetrags der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß im Zeitpunkt des Todes, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen". Diese Vorschrift ist zwar rückwirkend ab 1. Januar 1957 in Kraft getreten (Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. a RVÄndG), Leistungen oder höhere Leistungen aufgrund des RVÄndG sind jedoch nach Art. 5 § 6 des Gesetzes frühestens vom 1. Juli 1965 an zu gewähren. Das gleiche gilt für die durch Art. 2 § 2 Nr. 22 RVÄndG neu eingefügte Vorschrift des § 37 b AVG. Diese Vorschrift billigt den Versicherten, bei denen die Rentenberechnung nach § 32 AVG einen sehr hohen Durchschnitt (mehr als 200 vom Hundert) der zurückliegenden Beitragszeiten als maßgebenden Vorphundertssatz für die Anwendung des § 32 Abs. 1 AVG ergibt, eine besondere zusätzliche Leistung zu, um die sich der Jahresbetrag ihrer Rente erhöht. Für diesen sogenannten "Ausgleichsbetrag" galten nach § 37 b Satz 2 AVG die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung entsprechend. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß der Ausgleichsbetrag an den Rentenanpassungen nicht teilnimmt (§ 49 Abs. 3 AVG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid sowohl § 37 b AVG als auch § 45 Abs. 2 AVG nF richtig angewandt. Das Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin verkennt, daß der Bruchteil von sechs Zehnteln in § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG nF aus einer anderen Bezugsgröße zu nehmen ist als in § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG nF. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG nF beträgt die Witwenrente - ebenso wie nach § 45 Abs. 2 idF vor dem Inkrafttreten des RVändG - sechs Zehntel "der nach § 30 Abs. 2 AVG berechneten Versichertenrente" (ohne Kinderzuschuß). Wie bereits in dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Dezember 1960 (BSG 13, 251, 252) dargelegt ist, besagt diese Vorschrift nicht, die Witwenrente betrage sechs Zehntel der von dem Versicherten zuletzt tatsächlich bezogenen Versichertenrente. Vielmehr handelt es sich nach dieser Vorschrift um den Sechs-Zehntel-Bruchteil einer Rente des Versicherten, die nach neuem Recht für die Festsetzung der Witwenrente besonders zu berechnen ist. Diese Berechnung der Versichertenrente hat die Beklagte bereits in dem ersten von der Klägerin nicht beanstandeten Bescheid über die Witwenrente vom 5. Juni 1963 durchgeführt mit dem Ergebnis, daß der Klägerin nach dieser Vorschrift (nach Ablauf des "Sterbevierteljahres") eine Rente von 176,-- DM monatlich zugestanden hat, (die für 1964 und 1965 nach dem 6. und 7. RAG angepaßt worden ist). Bei dieser ersten Berechnung der Versichertenrente zum Zwecke der Festsetzung der Witwenrente hat sich im vorliegenden Falle die Begrenzung der persönlichen Bemessungsgrundlage bis zum Doppelten der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage ausgewirkt (§ 32 Abs. 1 AVG, 2. Halbsatz). Bei der Neuberechnung der Witwenrente für die Zeit ab 1. Juli 1965 ist daher zunächst die nach neuem Recht berechnete Versichertenrente um den Ausgleichsbetrag nach § 37 b AVG zu erhöhen gewesen; für die Berechnung der Witwenrente nach § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG hat der Klägerin - ebenso wie aus der nach neuem Recht berechneten Versichertenrente - ein Anteil von sechs Zehnteln dieses Ausgleichsbetrages zugestanden; dieser Anteil ist von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

der Beklagten mit 54,80 DM errechnet worden und zwischen den Beteiligten nicht streitig; die Berechnung ist insoweit auch nicht zu beanstanden. Damit hat die nach § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG berechnete Witwenrente im Jahre des Todes des Versicherten 230,80 DM betragen (176,-- DM + 54,80 DM). Dieser Betrag ist mit dem Rentenbetrag zu vergleichen gewesen, der sich für das Jahr des Todes des Versicherten aus der neu eingefügten Vorschrift in § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG ergeben hat. In § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG ist jedoch für die Sechs-Zehntel-Berechnung nicht - wie bei Satz 1 - auf die nach neuem Recht berechnete Versichertenrente abgestellt, sondern allein auf den Zahlungsbetrag der alten (gegebenenfalls umgestellten und angepassten) Versichertenrente im Zeitpunkt des Todes. An diesem Zahlungsbetrag hat sich nach dem Tode des Versicherten nichts mehr ändern können; der Zahlungsbetrag wird nicht, wie die Klägerin meint, von den späteren Rentenanpassungsgesetzen beeinflusst, er hat (abgesehen davon, daß dieser Betrag nach § 45 Abs. 5 AVG der Witwe während des "Sterbevierteljahres" zu gewähren ist), wie das LSG zutreffend gesagt hat, nur noch Bedeutung als "rechnerische Größe", mit der die nach § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG berechnete Witwenrente zu vergleichen und auf die diese Witwenrente, wenn sie niedriger ist, zu erhöhen ist. Dieser "Vergleichsbetrag" hat im vorliegenden Fall sonach sechs Zehntel aus dem Zahlungsbetrag der Rente des Versicherten zur Zeit seines Todes und damit 323,30 DM betragen. Mit diesem Betrag ist die Witwenrente, die der Klägerin im Jahre 1962 unter Anwendung des § 37 b AVG zugestanden hat - 230,80 DM -, zu vergleichen gewesen. Ab 1. Juli 1965 hat die Klägerin gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 AVG den Unterschiedsbetrag zwischen 230,80 DM und 323,30 DM = 92,50 DM zu beanspruchen gehabt. Durch die Rentenanpassungsgesetze (6. und 7. RAG) hat sich diese nach § 45 Abs. 2 Satz 1 AVG berechnete Witwenrente auf 257,80 DM, der Unterschiedsbetrag zwischen der nach Absatz 2 Satz 1 berechneten Witwenrente und der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Rente nach Satz 2 von 92,50 DM auf 109,60 DM erhöht;
der Ausgleichsbetrag von 54,80 DM unterliegt der Renten-
anpassung nicht (§ 37 b Satz 2, § 49 Abs. 3 AVG). Die
Rente der Klägerin ab 1. Juli 1965 ist sonach mit dem
Betrag von (257,80 DM + 109,60 DM) 367,40 DM in dem
angefochtenen Bescheid richtig festgestellt worden.

Das LSG hat daher zu Recht die Berufung der Klägerin
gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.
Die Revision der Klägerin ist unbegründet und zurückzu-
weisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)